

**NORDDEUTSCHER BILLARD VERBAND E.V.**



# Finanz- und Beitragsordnung

Stand: Februar 2017



Inhaltsverzeichnis

|     |   |    |
|-----|---|----|
| § 1 | Zweck der Finanz- und Beitragsordnung .....         | 2  |
| § 2 | Aufgaben und Verantwortung des Schatzmeisters ..... | 2  |
| § 3 | Grundlagen .....                                    | 2  |
| § 4 | Beiträge .....                                      | 4  |
| § 5 | Rechnungen .....                                    | 5  |
| § 6 | Startgelder .....                                   | 5  |
| § 7 | Abrechnungen .....                                  | 6  |
| § 8 | Bezuschussung durch den NBV .....                   | 7  |
| § 9 | Schlussbestimmungen.....                            | 10 |



## **§ 1 Zweck der Finanz- und Beitragsordnung**

- 1.1 Sie regelt in Ergänzung zur Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des NBV.
- 1.2 Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Höhe der Beiträge und deren Verwendung werden in dieser Ordnung festgehalten.
- 1.3 Die Finanzgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit zu tätigen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder zu den erwarteten Einnahmen stehen.

## **§ 2 Aufgaben und Verantwortung des Schatzmeisters**

- 2.1 Die Führung der Geschäfte in der Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes obliegt dem durch die Generalversammlung gewählten Schatzmeister.
- 2.2 Er trägt die Verantwortung für die sach- und ordnungsgemäße Abwicklung der in der Finanzverwaltung anfallenden Geschäfte.

## **§ 3 Grundlagen**

- 3.1 Finanzen:
  - a) Geschäftsjahr ist gem. Satzung das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)
  - b) Die Buchführung ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
  - c) Gelder des NBV dürfen nur auf Konten angelegt werden, die den Namen des Verbandes tragen.
- 3.2 Budgetplan:
  - a) Der Schatzmeister legt der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Budgetplan zur Genehmigung vor.
  - b) Bei einer Budgetüberschreitung von mehr als 10% des genehmigten Budgets, durch außerplan- oder überplanmäßige Ausgaben, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Diese Mehrausgaben sind nach Möglichkeit durch Einsparungen oder Mehreinnahmen zu decken.
- 3.3 Jahresabschluss:
  - a) Der Schatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Gewinn- und Verlust-Rechnung und sorgt danach unverzüglich für die Rechnungsprüfung.



- b) Zur Analyse des Geschäftsjahresergebnisses legt der Schatzmeister der Generalversammlung einen Vorjahres- und Plan-/Ist-Vergleich der Erfolgskonten vor.
- c) Der Schatzmeister schreibt das Inventarverzeichnis des NBV laufend fort.

#### 3.4 Rechtsverbindlichkeit:

- a) Das geschäftsführende Präsidium kann im Rahmen des Haushaltsplans über jede Summe verfügen.
- b) Der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister können in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von € 250 eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums einzuholen.

#### 3.5 Zahlungsverkehr:

- a) Der Präsident und der Schatzmeister erhalten Einzel-Bankvollmacht.
- b) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über ein Geldkonto des NBV abzuwickeln.
- c) Zahlungen sind grundsätzlich durch den Schatzmeister anzuweisen und zu belegen.

#### 3.6 Rechnungsprüfung:

- a) Die Generalversammlung wählt einen Mitgliedsverein für die Rechnungs- und Kassenprüfung. Die Wahl gilt für ein Jahr. Eine **sofortige** Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- b) Die Prüfungen erfolgen immer durch zwei Mitglieder des gewählten Vereins.
- c) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie vertreten sich gegenseitig.
- d) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich dabei auf
  - den Bestand der Geldkonten;
  - die rechnerische Richtigkeit der Buchungsunterlagen;
  - die Einhaltung der entsprechenden Satzungsbestimmungen.



- 3.7 Unmittelbar nach erfolgter Prüfung ist darüber ein schriftlicher Bericht abzufassen und über das Präsidium der Generalversammlung vorzulegen.

## § 4 Beiträge

### 4.1 Grundlagen

- 4.1.1. Die Verbandsabgabe ist eine Aktivenabgabe und setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a. Beitrag DBU, dessen Höhe von der DBU-MV beschlossen wird und in vollem Umfang übernommen werden muss.
- b. Beitrag NBV, dessen Höhe von der GV festgelegt wird.

- 4.1.2. Die Verbandsabgabe ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten im Einzugsverfahren von den Mitgliedsvereinen erhoben.

- 4.1.3. Berechnungszeitraum für die Verbandsabgabe ist das Kalenderjahr (01. Jan. bis 31. Dez.).

- 4.1.4. Basis für Beitragsberechnung ist die bei der Bestandserhebung der Deutschen Billard Union e. V. (DBU) zum 01. September des Vorjahres festgestellte Zahl der aktiven Mitglieder eines jeden Vereines.

- 4.1.5. Vereine, die aus dem Verband ausscheiden (Satzung §7 Abs.1b, c, d), haben die Verbandsabgabe bis zum Ende des lfd. Sportjahres zu entrichten.

### 4.2 Nachmeldungen

Für Änderungen im Mitgliedsstatus (Aktivierung) und Neuanschließung von aktiven Mitgliedern, die nicht zum Stichtag erfolgen, ist die von der Generalversammlung beschlossene Verbandsabgabe in folgender Form zu entrichten.

#### 4.2.1. Erfolgt die Aktivierung im Zeitraum

- a) vom 01. Januar bis 30. Juni und
- b) vom 01. September bis 31. Dezember,

so ist die Verbandsabgabe mittels einer Nachtragsrechnung rückwirkend ab dem 01. Januar zu entrichten.



4.2.2. Erfolgt die Aktivierung im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August (Wechselfenster), werden keine rückwirkende Nachtragsbeiträge erhoben. Die Verbandsabgabe ist ab dem 01. Januar des Folgejahres zu entrichten.

#### 4.3 Mehrfachmeldung

Aktive Mitglieder, die innerhalb eines Vereins oder in mehreren Vereinen aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, werden nur einmal berechnet. Den betroffenen Vereinen wird der Beitrag zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

4.4 Vereine, die Mannschaften in Ligen auf Bundesebene (1 Bundesliga, 2 Bundesliga, Regionalliga) melden, müssen eine von der DBU festgelegte Meldegebühr entrichten. Der NBV zieht diese Gebühr im Auftrag von den jeweiligen Vereinen ein und leitet sie an die DBU weiter.

4.5 Falls der Verband unvorhersehbar mit unvermeidlichen Kosten belastet wird, welche durch die laufenden Einnahmen und vorhandenen Mittel nicht gedeckt werden können, kann eine einmalige Umlage oder eine Sonderzahlung von der Generalversammlung beschlossen werden. Die genaue Höhe setzt die Generalversammlung fest, sie darf aber die unter § 9.4 der NBV Satzung festgeschriebene Höhe nicht überschreiten. Die Generalversammlung setzt ebenfalls fest, ob

- a) die Erhebung mit einer Einmalzahlung oder mit einer monatlichen Zahlung abgegolten wird.
- b) die Höhe der Erhebung anhand einer Pauschale für jeden Verein gleich ist oder sie anhand der gemeldeten Einzelmitglieder berechnet wird.

## § 5 Rechnungen

5.1 Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres werden den Vereinen Rechnungen zugesandt, aus denen die Beitragsermittlung (vgl. §4) sowie die Zusammensetzung weiterer Forderungen (Verbandswappen, Strafgeelder, etc.) hervorgehen.

Jede Rechnung kann einzelne oder mehrere Geschäftsfälle beinhalten. Es obliegt dem Schatzmeister den Zeitpunkt der Rechnungstellung selbst zu bestimmen.

## § 6 Startgelder



- 6.1 Für die Teilnahme an den NBV organisierten Meisterschaften sowie Turnieren können Startgebühren erhoben. Diese Startgebühren sind vom großen Sportrat der jeweiligen Spielart zu beschließen
- 6.2 Die Höhe der zu erhebenden Startgebühren richtet sich nach dem zu bestreitenden Aufwand. Sie dürfen je Wettkampf und Teilnehmer ab dem vollendeten 18 Lebensjahr nicht höher sein als 20,00 €. Für den Nachwuchs (unter 18 Jahre) dürfen die Startgebühren nicht höher sein als 10,00 €.
- 6.3 Die konkrete Höhe der Startgebühr wird in den entsprechenden Ausschreibungen festgelegt.

## **§ 7 Abrechnungen**

- 7.1 Abrechnungen von Mitgliedsbeiträgen
  - a) Beiträge der Vereine werden durch den Schatzmeister des NBV generell per Lastschriftinzugsverfahren beim Verein abgebucht.
  - b) Die Beiträge werden monatlich zum Monatsbeginn eingezogen.
- 7.2 Abrechnung von Strafgeldern / Startgelder
  - a) Erhobene Straf- und Startgelder aus dem Mannschafts- und Einzelwettbewerb werden durch das zuständige Organ dem betreffenden Verein(en) rechtzeitig bekanntgegeben. Erfolgt kein Einspruch wird der Schatzmeister das Geld von dem betroffenen Verein(en) einziehen.
  - b) Sonstige Straf gelder werden entweder auf dem Lastschriftträger definiert oder nur mit einer schriftlichen Information an den betroffenen Verein eingezogen.
- 7.3 Abrechnung von Präsidiumsauslagen
  - a) Damit der Schatzmeister die Auslagen richtig verbuchen kann, sind Abrechnungen quartalsmäßig vorzunehmen. In den Abrechnungen dürfen dann auch nur Quittungen aus dem entsprechenden Quartal sein.
  - b) Außerdem ist es möglich, auf schriftliche Anforderung beim Schatzmeister einen Vorschuss für seine zukünftigen Auslagen zu erhalten. Weitere Vorschüsse werden erst gezahlt, wenn bereits gezahlte Vorschüsse abgerechnet sind.
  - c) Die Ausgaben für Telekommunikation werden nach dem festgelegten Budget erstattet. Als Beleg für die realen Kosten für Telefon und Telefax ist dem Schatzmeister mit der Abrechnung auch der



Einzelverbindungs nachweis vorzulegen. Sofern das Präsidiumsmitglied über eine Flatrate verfügt, dürfen 30 v.H. dieser Flatrate zur Abrechnung (gegen Beleg) gebracht werden.

- d) Reisekosten werden mit einer Entfernungspauschale von 0,25 Euro je Km abgerechnet (Hin- und Rückfahrt). Fahrten außerhalb des Einzugsgebietes des NBV sind grundsätzlich mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums abzustimmen und auf die wirtschaftlichste Variante zu prüfen.

## § 8 Bezuschussung durch den NBV

### 8.1 Bezuschusste Veranstaltungen

- a) Qualifizieren sich Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften aus Vereinen des NBV zur Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften der Erwachsenen (ausgenommen Ligabetrieb), kann das geschäftsführende Präsidium die dafür anfallenden Kosten (Reise, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) ganz oder teilweise übernehmen, sofern die entstehenden Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.
- b) Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen im NBV Planbudget eines jeden Geschäftsjahres beziffert und von der Generalversammlung beschlossen werden. Sportfördergelder dürfen nur dann ausgeschüttet werden, wenn die anderen Aufgaben des NBV, gem. Satzung und Ordnungen, davon nicht berührt werden.
- c) Für jugendliche Sportler, die das Sportfördergeld erreichen, erfolgt die Auszahlung zur treuhänderischen Verwaltung, bis zur Volljährigkeit des Sportlers, auf das Konto der Eltern, oder einer anderen zur treuhänderischen Verwaltung ermächtigten Person.

### 8.2 Voraussetzung für die Bezuschussung

- a) Sportfördergelder werden erfolgsabhängig, differenziert nach der erreichten Platzierung ausgeschüttet.
- nationale Meisterschaft Einzel: Ab Erreichen des 5. Platzes
  - nationale Meisterschaft Mannschaft: Ab Erreichen des 5. Platzes
  - Internationale Meisterschaft Einzel: Ab Erreichen des 9. Platzes
- b) Sind alle Meisterschaften des laufenden Geschäftsjahres beendet, wird vom geschäftsführenden Präsidium ein Verteilungsschlüssel (Punkteschlüssel) errechnet, anhand dessen die zur Verfügung





stehenden Mittel verteilt werden. Die Auszahlung der Sportfördergelder erfolgt auf Antrag, der bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Präsidium eingehen muss, auf das Konto des jeweiligen Sportlers.

### 8.3 Höhe der Bezuschussung

Der Punkteschlüssel berechnet sich auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt, darf den Höchstwert von € 50,- pro Punkt jedoch nicht überschreiten:

- a) nationale Meisterschaften:
  - Platz 5 (Viertelfinale) = 1 Punkt
  - Platz 3 (Halbfinale) = 2 Punkte
  - Platz 2 (Finale) = 3 Punkte
  - Platz 1 = 1 Punkt
  - Platz 3 (Halbfinale) = 2 Punkte
  
- b) internationale Meisterschaften
  - Platz 9 (Achtelfinale) = 1 Punkt
  - Platz 5 (Viertelfinale) = 2 Punkte
  - Platz 3 (Halbfinale) = 3 Punkte
  - Platz 2 (Finale) = 4 Punkt
  - Platz 1 = 6 Punkte

### 8.4 Zu vergütende Vereinstätigkeiten werden nach § 2.4 der Satzung geregelt. Für die Ausführung gilt:

- a) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach § 2.4 der NBV-Satzung trifft die Generalversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- b) Die Vertragsbeendigung kann vom geschäftsführenden Präsidium ausgesprochen werden.
- c) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den NBV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des NBV.
- d) Beauftragte des NBV und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den NBV tätig werden, haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NBV



entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- f) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

8.5 Zu vergütende Vereinstätigkeiten werden nach § 2.4 der Satzung geregelt. Für die Ausführung gilt:

- a) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach § 2.4 der NBV-Satzung trifft die Generalversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- b) Die Vertragsbeendigung kann vom geschäftsführenden Präsidium ausgesprochen werden.
- c) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den NBV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des NBV.
- d) Beauftragte des NBV und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den NBV tätig werden, haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NBV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- f) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.



## § 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanz- und Beitragsordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Gesamtpräsidium.
- 9.2 Die vorstehenden Bestimmungen treten nach § 4 der Satzung mit Beschluss der Generalversammlung vom 26.07.2009 und den Änderungen vom 18.07.2010, 04.09.2011, 27.01.2013, 01.09.2013, 08.12.2013, 27.04.2014 und 05.02.2017 in Kraft.

Kiel, 05. Februar 2017

- NBV Präsident -  
Gottfried Ewert

- NBV Vizepräsident -  
Torsten Meinken

- NBV Schatzmeister -  
Patrick Schöngart